

Fonds Doppelpass – Häufig gestellte Fragen

Zielsetzung und Zielgruppe

Was will die Kulturstiftung des Bundes mit dem Fonds Doppelpass erreichen?

Die Kulturstiftung des Bundes möchte die freien Szenen und Theaterinstitutionen in Deutschland zum Erproben neuer *tourfähiger* Formen der Zusammenarbeit und künstlerischer Produktion anregen und bei der Umsetzung unterstützen. Der Fonds Doppelpass bietet einer freien Gruppe und zwei festen Tanz- bzw. Theaterhäusern die Möglichkeit, über einen Zeitraum von über zwei Spielzeiten ein gemeinsames inhaltliches Konzept mit Gastspielorientierung zu verwirklichen. Um die Sichtbarkeit für die entstandenen Ergebnisse zu erhöhen, unterstützt der Fonds Doppelpass auch Gastspiele von Doppelpass-Produktionen innerhalb Deutschlands und im Ausland.

Wie ist die Zielgruppe „freie Gruppe“ definiert?

Die freie Gruppe besteht aus Personen, die bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen. Die Gruppe kann ggf. international besetzt und tätig sein, muss jedoch ihren Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Im Falle einer Förderung muss die Gruppe für den Fördervertrag mit der Kulturstiftung des Bundes eine rechtliche Form haben (GbR, eV, ...)

Die freie Gruppe kann in allen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend verortet sein. So kann beispielsweise eine freie Musikgruppe ebenso wie eine aus Video-, Sound- und PerformancekünstlerInnen bestehende Gruppe oder eine Gruppe bildender Künstler eine Partnerschaft eingehen.

Wie ist die Zielgruppe „feste Häuser“ definiert?

Hier ist zwischen zwei Arten von Häusern zu unterscheiden: Ein Partnerhaus muss ein Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater sein, das in Deutschland ansässig ist (üblicherweise mit festem Ensemble und Repertoirebetrieb). Das andere Partnerhaus kann ein weiteres Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater oder ein festes Tanz- oder Theaterhaus sein, das eine professionelle Infrastruktur für künstlerische Arbeit in diesen Bereichen bietet. Dieses Partnerhaus *kann* seinen Sitz auch außerhalb Deutschlands haben.

Dürfen die beiden Partner im Vorfeld bereits kooperiert haben?

Mit dem Fonds Doppelpass sollen *neue* Partnerschaften zwischen festen Häusern und freien Gruppen angeregt werden. Die Förderung adressiert daher ausschließlich Partnerschaften, die bisher noch nicht wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum zusammengearbeitet haben. Eine vereinzelte und/oder punktuelle Zusammenarbeit vorab ist kein Ausschlusskriterium.

Ist die Einbindung eines dritten Hauses möglich?

Ja, als zusätzlicher Gastspielort, aber nicht als Produktions- bzw. Probenort. Diese Häuser können sich auch als Koproduzent mit Koproduktionsbeitrag einbringen (sozusagen als „junior partner“). Als solcher würden bei diesen aber immer nur die Ergebnisse gezeigt, nie originär produziert werden.

Inhalt und Ablauf der Partnerschaft

Wie lange soll die Partnerschaft dauern?

Der Fonds Doppelpass fördert die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen einer freien Gruppe und zwei festen Häusern für die Dauer von ca. 34 Monaten: Frühestmöglicher Beginn der Projekte ist nach der positiven Förderentscheidung (Anfang März 2018), Förderzeitraumbende ist der 31.12.2020. In diesem Zeitraum müssen die Produktionen an den Partnerhäusern ihre Premiere gehabt haben und der erste Austausch an Produktionen zwischen den beiden Partnerhäusern durchgeführt worden sein. Gastspiele, die mit Mitteln im Rahmen des Doppelpass gefördert werden sollen, müssen ebenfalls in diesem Zeitraum stattgefunden haben.

Was bedeutet „Austausch“ im Unterschied zu „Gastspielen“?

An jedem der beiden Partnerhäuser muss mindestens eine neue Produktion mit der Gruppe entstehen, die jeweils im Austausch am anderen Partnerhaus gezeigt wird. Die Kosten für den Austausch können nicht mit Mitteln der Gastspielförderung bestritten werden – diese Mittel (bis zu 60.000 Euro) sind ausschließlich für *zusätzliche* Spielorte vorgesehen.

In welchem Zusammenhang stehen die einzelnen Produktionen der Partnerschaft?

Die einzelnen Produktionen der Partnerschaft (mindestens zwei) können einen Zusammenhang haben: zum Beispiel thematisch, geografisch oder strukturell. Dieser Zusammenhang ist nicht zwingend notwendig für einen Antrag, er verstärkt aber meist das Profil der Partnerschaft in einem Antrag und auch später in der öffentlichen Kommunikation – etwa eine projekteübergreifende Frage oder ein thematischer Rahmen. Im Antragsformular wird daher nach einem Titel und einem Untertitel für die Partnerschaft, d.h. für das Gesamtprojekt gefragt.

Ist die Partnerschaft mit einer Präsenzpflcht der freien Gruppe an den festen Häusern verbunden?

Die Residenz der freien Gruppe kann in Arbeitsblöcken umgesetzt werden und erfordert keine ganzjährige Präsenz am Standort der Häuser. Allerdings muss eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit im Konzept deutlich werden.

Was sind die Aufgaben der Produktionsleitung?

In den bisherigen Doppelpass-Kooperationen hat sich die Rolle einer professionellen Produktionsleitung als zentral für die reibungslose Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Gruppe und Haus erwiesen. Entsprechend sollen alle künftig geförderten Partnerschaften von erfahrenen Produktionsleitern/-büros begleitet werden, die über profunde Kenntnisse der verschiedenen Produktionsweisen und -erfordernisse von freien Gruppen und festen Häusern verfügen. In den Händen der Produktionsleitung soll ebenfalls die Planung und Koordination möglicher Gastspiele liegen. Entsprechend ist die Position „Produktionsleitung“ eine obligatorische Position im Kosten- und Finanzierungsplan des beantragten Projekts.

Eckpunkte für die Antragstellung

Was bedeutet es, formal Antragsteller zu sein?

Die künstlerische Leitung der freien Gruppe fungiert in der Regel als Antragsteller. Sie wird damit Vertragspartner der Kulturstiftung des Bundes und verwaltet die Fördermittel. Die drei Doppelpass-Partner schließen untereinander eine vertragliche Vereinbarung, die Anlage des Vertrags mit der Kulturstiftung des Bundes wird.

Wie viel Geld kann beantragt werden?

Im Fonds Doppelpass können bis zu 240.000 Euro pro künstlerische Partnerschaft beantragt werden (davon bis zu 180.000 Euro für Produktionen und bis zu 60.000 Euro für Gastspiele). Die beiden Partnerhäuser müssen sich *insgesamt* (also beide zusammen) mit baren Geldmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Fördersumme für Produktionen (bis zu 180.000 Euro) beteiligen. Bei den Gastspielen ist die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten der Gastspiele durch die Veranstalter zu sichern.

Müssen bei der Antragsstellung die Gastspielorte schon feststehen?

Nein. Falls schon Orte feststehen, können diese natürlich angegeben werden. Falls nicht, können Orte, Termine und konkrete Kosten später aktualisiert werden. Um bei der Antragsstellung die volle Fördersumme für Gastspiele von 60.000 Euro mit zu beantragen, können im KFP die Gastspielkosten (Position 6) mit 67.000 Euro geschätzt werden und auf der Einnahmenseite entsprechend 60.000 Euro (Position 4.2) bzw. 7.000 Euro (Position 3.4.) angegeben werden. Sollten die Kosten später höher sein, müssen sie aus anderen, zusätzlichen Mitteln gedeckt werden.

Wie soll der Antrag aussehen?

Für das Residenzprogramm im Fonds Doppelpass können ausschließlich die jeweiligen Antragsformulare der Kulturstiftung des Bundes verwendet werden, die Sie unter www.kulturstiftung-bund.de/doppelpass finden.

Wer trifft die Entscheidung über eine Förderung?

Die Auswahl trifft der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jurymitglieder für den Fonds Doppelpass sind: Anja Dirks (Künstlerische Leiterin des Belluard Festival Fribourg), Thomas Frank (Leiter „Residenz“ des Schauspiel Leipzig), Robert Koall (Chefdramaturg am Düsseldorfer Schauspielhaus), Anne Peter (Theaterkritikerin, Chefredakteurin von Nachtkritik.de), Remsi Al Khalisi (Chefdramaturg am ETA Hoffmann Theater Bamberg)

Wann ist der Einsendeschluss und wann fällt die Entscheidung über die Förderung?

Einsendeschluss ist der **15. November 2017**, die Jury tagt voraussichtlich am 26./27. Februar 2018. Danach informiert der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes die Antragsteller zeitnah über das Ergebnis.

Kulturstiftung des Bundes, September 2017